

TOP 41:

Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

Drucksache: 363/13

I. Zum Inhalt

Das Gesetz beinhaltet als Artikel 1 das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), daneben in den folgenden Artikeln Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 26. November 2012 der Bundesregierung den von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeiteten und von ihr bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2012 gemäß § 12e Absatz 1 EnWG "als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan" übermittelt. Die Bundesregierung legt diesen Entwurf mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber zum Beschluss als formelles Gesetz vor. Der Gesetzesbeschluss stellt der Deutsche Bundestag für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplan enthaltenen 36 Leitungsbauvorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Aspekte eines Leitungsbauvorhabens sind damit auf den folgenden Planungsstufen (Bundesfachplanung, Planfeststellung) nicht mehr zu thematisieren.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang (BR-Drucksache 819/12 (Beschluss)) verschiedene zum Teil klarstellende und präzisierende Änderungen empfohlen. Unter anderem sollte deutlich gemacht werden, dass bei der Bedarfsfestlegung der Start- und Endpunkte noch keine abschließende Festlegung der Konverterstandorte auf der genannten Trasse, sondern die konkrete Standortentscheidung vielmehr im Rahmen der nachgelagerten Planung und Planfeststellung erfolgt. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Einteilung in vier Vorhabenkategorien sollte differenziert werden. Der grundsätzliche Vorrang der Freileitungsbauweise sollte insbesondere aus Kostengründen beibehalten, allerdings sollten die Möglichkeiten der Teilerdverkabelung ausgeweitet werden. Weitere Empfehlungen betrafen die Zuständigkeitsverlagerung auf das Bundesver-

waltungsgericht, die Einbeziehung von konkreten Maßnahmen in einzelnen Ländern und die Zuständigkeitsabgrenzung bei bereits weit fortgeschrittenen länder- oder grenzübergreifenden Vorhaben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 25. April 2013 das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drucksache 17/13259) angenommen. Berücksichtigung fand das Anliegen des Bundesrates für eine Differenzierung zwischen länder- und grenzüberschreitenden Vorhaben. Die entsprechende Kennzeichnung der Vorhaben dient dazu, den Anwendungsbereich des NABEG zu definieren. Die übrigen Änderungen durch den Gesetzesbeschluss sind notwendige redaktionelle Anpassungen oder klarstellenden Inhalts.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der **federführende Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. In der EntschlieÙung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages davon ausgeht, dass die im Bundesbedarfsplan für verbindlich erklärten Netzverknüpfungspunkte keine Vorgabe für den konkreten Standort der damit zusammenhängenden Betriebsanlagen bedeuten. Der Bundesrat soll sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass Bundesregierung und Bundestag der Stellungnahme des Bundesrates im Wesentlichen nicht gefolgt sind. So sei es besonders wichtig für die Beschleunigung, dass den Unternehmen und Behörden ein größerer Spielraum im Hinblick auf die technische Ausführung der Trassen zugebilligt werde. Weiterhin solle die Bundesregierung den Anpassungsbedarf an das Europarecht im Blick auf eine zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Verordnung prüfen und wegen des Ergebnisses die Länder konsultieren. Einzelheiten ergeben sich aus der **BR-Drucksache 363/1/13**.